

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung
wasser- und wasserverbandsrechtlicher
Vorschriften
Vom 7. März 1995**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a neu eingefügt:

„§ 2a
Umsetzung des Rechts der Europäischen
Gemeinschaft

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Vorschriften, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so schützen und bewirtschaften zu können, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt, insbesondere über

 1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer,
 2. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen,
 3. den Schutz der Gewässer gegen Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 4. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind,
 5. die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle und Überwachung,
 6. Meßmethoden und Meßverfahren.“
2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz, in Absatz 3 und in Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Entscheidungen auf Grund von Wasserschutzgebietsverordnungen trifft die zuständige Behörde. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 9 aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Bezirksregierung“ durch die Wörter „die zuständige Behörde“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „oberen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
7. § 17 wird aufgehoben.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 (neu) werden die Wörter „örtliche Ordnungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
 - d) An Absatz 4 (neu) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine wesentliche Änderung der Errichtung und des Betriebes einer Rohrleitungsanlage mit der Folge, daß ein Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen ist, liegt vor, wenn durch bauliche Veränderung der Rohrleitungsanlage oder durch die damit verbundene Änderung des Betriebes nachteilige Auswirkungen auf

 1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
 2. Kultur- und sonstige Sachgüter
 eintreten können.“
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter“ durch die Wörter „Die zuständigen Behörden“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Die in Satz 1 genannten Ämter“ durch die Wörter „Die zuständigen Behörden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter“ durch die Wörter „Die zuständigen Behörden“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „den Wasserbehörden, dem Landesumweltamt und den Staatlichen Umweltämtern“ durch die Wörter „den zuständigen Behörden“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rahmenpläne können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Staatlichen Umweltämtern“ durch die Wörter „den zuständigen Behörden“ ersetzt und die Wörter „von den oberen Wasserbehörden“ gestrichen.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewirtschaftungspläne können in sachlichen und räumlichen Teilen aufgestellt werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf dieser Grundlage wird der Bewirtschaftungsplan erarbeitet und nach Anhörung der von den im Plan vorgesehenen Maßnahmen Betroffenen im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat aufgestellt.“
12. In § 22 werden die Wörter „den Staatlichen Umweltämtern sowie bei den unteren Wasserbehörden,“ ersetzt durch die Wörter „den zuständigen Behörden,“.
13. § 23 wird aufgehoben.
14. § 30 wird aufgehoben.

15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in den Sätzen 1 und 3 die Wörter „allgemeinen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“, in Satz 2 durch die Wörter „nach Wasserrecht zuständigen Behörde“ und in den Sätzen 5 und 8 die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen der Behörde anzuzeigen.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erlaubnisfreie Benutzungen nach § 17a des Wasserhaushaltsgesetzes; Notfälle, wasserwirtschaftliche Ermittlungen“
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

17. § 33 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 Satz 3, 2 Satz 1 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

18. In § 34 werden die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

19. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bezirksregierung“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „einer Bezirksregierung“ durch die Wörter „einer nach Absatz 3 zuständigen Behörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „unteren Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

20. § 39 wird wie folgt geändert:

In Absätzen 1 und 6 werden die Wörter „der Bezirksregierung“ gestrichen.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „allgemeinen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „allgemeinen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

22. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Staumarken werden von der zuständigen Behörde gesetzt, die darüber eine Urkunde aufnimmt.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „an Gewässern zweiter Ordnung der unteren Wasserbehörde, an Gewässern erster Ordnung dem Staatlichen Umweltamt,“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „an Gewässern zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde, an Gewässern erster Ordnung nur mit Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes“ durch die Wörter „nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde“ ersetzt.

23. In § 43 werden die Wörter „oberen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

24. § 44a wird aufgehoben.

25. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 116 Abs. 2 zuständige Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

26. In § 48 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen Qualifikation sicherzustellen.“

27. In § 49 Satz 1 werden das Wort „Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt und die Textstelle „, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis oder Bewilligung der Rohwasserentnahme, für die die Anlage bemessen ist, zuständig wäre“ gestrichen.

28. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von der oberen Wasserbehörde zugelassene“ durch das Wort „geeignete“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach § 116 Abs. 2 zuständigen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörden“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 werden die Wörter „Die oberste Wasserbehörde“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

29. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „wurde“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 3 gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und im Fall der Nummer 3 das Niederschlagswasser“ gestrichen.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Abschnittes ist eine Einrichtung, die dazu dient,
1. die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder
2. den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
Sie ist öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dient.“

30. Nach § 51 wird folgender § 51a neu eingefügt:

„§ 51a

Beseitigung von Niederschlagswasser

(1) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

(2) Niederschlagswasser, das nach Absatz 1 auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen. Sofern die Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist, hat sie das Niederschlagswasser entsprechend der Zielsetzung in Absatz 1 zu beseitigen.

(3) Die Gemeinde kann durch Satzung festsetzen, daß und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die §§ 1 bis 13 und 214 bis 216 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 1, 2, 6, 9 und 10 Abs. 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetz-

buch anzuwenden. Auf die Satzungen nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, § 4 Abs. 2a und 4 und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Die Festsetzungen bedürfen der Zustimmung der nach Wasserrecht zuständigen Behörde.

(4) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird. Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.“

31. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:
„b) den sich aus § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ergebenden Anforderungen,“
- b) In Absatz 1 Buchst. d) wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 30 Abs. 1 und 2 zuständige Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Sofern das Abwasser keine gefährlichen Stoffe (§ 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) beinhaltet, können Einleitungen im Einzugsgebiet von Flußkläranlagen übergangsweise erlaubt werden, wenn durch die wasserrechtliche Genehmigung für die Flußkläranlage sichergestellt ist, daß die Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes am Ablauf der Flußkläranlage eingehalten werden.“

32. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „oberen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 8 werden die Wörter „Die oberste Wasserbehörde“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 9 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „untere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „untere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- f) Es wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 4 gilt für die Bediensteten der Gemeinde und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde § 117 entsprechend.“
- g) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach § 30 Abs. 1“ gestrichen und das Wort „Wasserbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt. Nach den Wörtern „gewerblichen Betrieben“ werden ein Komma und die Wörter „einschließlich der von diesen genutzten Flächen“ und vor dem Wort „anderen“ das Wort „aus“ eingefügt.
- h) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „nach § 30 Abs. 1“ gestrichen und das Wort „Wasserbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- i) In Absatz 5 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Im Gebiet eines Abwasserverbandes ist dieser zu beteiligen. § 54 Abs. 4 bleibt unberührt.“

j) In Absatz 5 Satz 5 (neu) wird das Wort „Wasserbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

k) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oberen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

l) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „unteren Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

m) In Absatz 7 wird Satz 2 gestrichen.

33. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:
„§ 53 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oberen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

34. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind zugunsten eines Unternehmens der Wasserversorgung, der Wasserkraftnutzung oder vergleichbarer Unternehmen besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung vorgesehen, ist im Abwasserbeseitigungsplan eine pauschale Ausgleichszahlung festzusetzen, die das Unternehmen der oder dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zum Ausgleich für den erhöhten Aufwand zu zahlen hat. Soweit ein Abwasserbeseitigungsplan nicht aufgestellt ist, kann die zuständige Behörde entsprechend Satz 1 im Einzelfall pauschale Ausgleichszahlungen für besondere Maßnahmen festsetzen.“

35. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „unteren Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Die Pläne werden von der zuständigen Behörde nach Anhörung der im Plan vorgesehenen Abwasserbeseitigungspflichtigen durch ordnungsbehördliche Verordnung aufgestellt; von der Anhörung können die Abwasserbeseitigungspflichtigen ausgenommen werden, die nicht mehr als ein Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden zu beseitigen haben.“
- e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

36. In § 57 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „nach § 116 Abs. 2 zuständige Wasserbehörde und das Staatliche Umweltamt“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

37. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann im Hinblick auf die Erstellung oder wesentliche Veränderung der Planung sowie den Betrieb Regelungen treffen, um nachteilige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen oder um sicherzustellen, daß die Abwasseranlagen nach § 18b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 57 Abs. 1 errichtet und betrieben

werden können. Die Regelungen hat die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige zu treffen. Für bestehende Kanalisationsnetze haben die Betreiber einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen. Die Pläne sind fortzuschreiben. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über Art und Inhalt der vorzulegenden Unterlagen für die Anzeige, den Bestandsplan und den Plan über den Betrieb zu treffen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bau, Betrieb und wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Werden genehmigungspflichtige Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Bauartzulassungen aus dem übrigen Bundesgebiet gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht. Keiner Genehmigung bedürfen Abwasserbehandlungsanlagen oder Teile von ihnen,

1. die wegen ihrer einfachen Bauart oder wegen nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung in einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft festgelegt sind,
2. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen ausweist,
3. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist.

Das Genehmigungsverfahren für Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage muß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen, sofern die Abwasserbehandlungsanlage für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3000 kg/d BSB₅ (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 1500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist. Die Genehmigung schließt die Genehmigung nach § 60 Abs. 1 der Landesbauordnung und die Zustimmung nach § 75 der Landesbauordnung ein; § 60 Abs. 2 der Landesbauordnung bleibt unberührt.

Die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage muß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen, wenn durch die bauliche Veränderung der Anlage oder durch die damit verbundene Änderung des Betriebes nachteilige Auswirkungen erheblicher Art auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der Wechselwirkungen,
2. Kultur- und sonstige Sachgüter eintreten können."

c) Absatz 2 a wird gestrichen.

38. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung Anforderungen an die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 a Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) in öffentliche Abwasseranlagen zu stellen. Es kann Regelungen treffen über

1. die widerrufliche Genehmigung und die Untersagung von Indirekteinleitungen durch die zuständige Behörde,
2. die Voraussetzungen, unter denen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht vorgesehen werden können,
3. die Begründung einer Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde.

Die zuständige Behörde kann im Genehmigungsverfahren widerruflich zulassen, daß bereits vor Erteilung der Genehmigung die Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage erfolgen kann, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Die Genehmigung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden."

„c) In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit eine Reduzierung der Schadstofffracht entsprechend den Anforderungen des § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für die Anlage und die Einleitung des Abwassers gewährleistet ist.“

d) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden 3 bis 5.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Betreiber von öffentlichen Abwasseranlagen haben ungenehmigte, aber genehmigungspflichtige sowie anzeigepflichtige, aber nicht angezeigte Indirekteinleitungen und Verstöße gegen Anforderungen in einer Genehmigung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.“

39. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die oberste Wasserbehörde“ ersetzt durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die oberste Wasserbehörde“ ersetzt durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „nach § 30 Abs. 1“ gestrichen und das Wort „Wasserbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Staatlichen Umweltamt“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.

40. § 60 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „mit gefährlichen Stoffen“ angefügt.
- b) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wer nach § 59 Abwasser mit gefährlichen Stoffen in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, kann von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung, insbesondere dazu verpflichtet werden, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen.“
- c) In Satz 2 werden die Wörter „untere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- d) In Satz 3 werden jeweils die Wörter „unteren Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

41. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Textstelle „nach § 58“ die Wörter „anzeige- oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der nach § 116 Abs. 2 zuständigen Wasserbehörde, dem Staatlichen Umweltamt und dem Landesumweltamt“ durch die Wörter „den zuständigen Behörden“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „nach § 58 für die Genehmigung“ gestrichen, das Wort „Wasserbehörde“ durch das Wort „Behörde“ und die Wörter „von der oberen Wasserbehörde zugelassenen“ durch das Wort „geeigneten“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Wasserbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- e) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „Wasserbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- f) In Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „Wasserbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- g) In Absatz 2 werden die Wörter „Die oberste Wasserbehörde“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- h) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „den in Absatz 1 Satz 2 genannten Behörden und Fachdienststellen“ gestrichen.
- i) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Bei Abwassereinleitungen kann die zuständige Behörde den Abwassereinleiter von der Pflicht zur Selbstüberwachung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Bei Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen kann die dafür zuständige Behörde die Befreiung erteilen.“

42. § 62 wird aufgehoben.

43. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma nach dem Wort „Abgabepflicht“ und das Wort „Aufrechnung“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „dem zuständigen Staatlichen Umweltamt“ durch die Wörter „den zuständigen Behörden“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Kann die Anlage zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Betrieb genommen werden, ist den zuständigen Behörden der neue Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme anzuzeigen.“
- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Im Fall des § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes sind die entstandenen Aufwendungen von den Abgabepflichtigen schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Diese kann für die Prüfung des Nachweises die Vorlage von Sachverständigengutachten und Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Abgabepflichtigen verlangen.“
- f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Zum Nachweis der nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes geforderten Minderung der Fracht hat der Abgabepflichtige die zur Nachprüfung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen. Die Angaben müssen mindestens enthalten:
 1. eine Beschreibung des zu behandelnden Abwasserstroms und der Frachtminderung,
 2. eine Beschreibung der beabsichtigten Behandlungsmaßnahmen,
 3. eine Darstellung über die Auswirkungen auf die Gesamteinleitung, sofern die Minderung der

Fracht in einem zu behandelnden Teilstrom erfolgt,

4. eine Darstellung der beabsichtigten Nachweisführung zur Frachtminderung.

Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde sechs Monate vor der Errichtung oder Erweiterung der Anlage vorzulegen, sofern die Minderung der Fracht in einem zu behandelnden Teilstrom erfolgen soll. Die zuständige Behörde kann zum Nachweis der Minderung der Schadstofffracht ein mit ihr abgestimmtes Meßprogramm von dem Abgabepflichtigen verlangen, das einen Zeitraum von sechs Monaten vor und nach der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage umfassen soll.“

- g) Nach Absatz 4 (neu) wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zu der insgesamt geschuldeten Abgabe nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes gehört auch die Abgabe, die für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus dem der Abwasserbehandlungsanlage zugehörigen Kanalisationsnetz erhoben wird.“

- h) Nach Absatz 5 (neu) wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Fall des § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes haben die Abgabepflichtigen der zuständigen Behörde die Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 vorzulegen, sofern sie für die Errichtung und Erweiterung der Abwasseranlage erforderlich ist. Hinsichtlich der Mitteilung über die Inbetriebnahme der Anlage, des Nachweises der Aufwendungen und der Frachtminderung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Für den Fall, daß das Abwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, die noch nicht den Anforderungen des § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht, hat der Abgabepflichtige die Anpassung dieser Anlage durch eine bestandskräftige, die Anpassung anordnende Entscheidung der zuständigen Behörde nachzuweisen.“

- i) Nach Absatz 6 (neu) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ein Abwasserverband kann nach § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes auch Aufwendungen verrechnen, die von einem Mitglied des Abwasserverbandes erbracht worden sind. Die verrechneten Aufwendungen sind dem Mitglied zu erstatten.“

44. In § 68 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Den Umfang der Verminderung schätzt die zuständige Behörde.“

45. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 30 Abs. 1 und 2 zuständige Wasserbehörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständige Behörde“.
- b) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „nach Satz 1“ gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Überwachungswerte werden nach Maßgabe der Anlage zu § 3 des Abwasserabgabengesetzes festgesetzt.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:
„(3 a) Ist die Einhaltung eines Überwachungswertes von einer bestimmten Abwassertemperatur oder einer zeitlichen Begrenzung abhängig, wird dieser Wert der Ermittlung der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes für das gesamte Veranlagungsjahr zugrundegelegt.“
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „zur Sanierung vorgesehene“ durch das Wort „sanierte“ ersetzt.
- g) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen.

- h) In Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
 „Erklärt ein Abwassereinleiter gemäß § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der zuständigen Behörde, daß er im Erklärungszeitraum eine geringere als die im Bescheid für einen bestimmten Zeitraum begrenzte Abwassermenge eingehalten wird, hat er auch anzugeben, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt.“
- i) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Das Meßprogramm und der Nachweis der Einhaltung des Wertes nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes muß gemäß den Festlegungen im Bescheid, im Fall der Erklärung nach § 6 des Abwasserabgabengesetzes gemäß den Bestimmungen des § 72 durchgeführt werden. Die Proben sind im Erklärungszeitraum in einem Zeitraum von zwei Wochen an unterschiedlichen Tagen zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Diese Proben ersetzen die an diesem Tag geforderte Probe für die Selbstüberwachung. Die Ergebnisse der amtlichen Überwachung werden in der zeitlichen Reihenfolge in das Meßprogramm eingeordnet. Wird eine geringere Abwassermenge, als im Bescheid festgelegt, erklärt, ist die Abwassermenge kontinuierlich zu messen. Die Meßergebnisse sind der zuständigen Behörde spätestens zwei Monate nach Ablauf des Erklärungszeitraumes vorzulegen. Ein nach diesem Absatz durchgeführtes Meßprogramm gilt als behördlich zugelassen.“
46. In § 70 Satz 1 werden die Wörter „nach § 120 zuständigen Stelle“ ersetzt durch die Wörter „zuständigen Behörde“.
47. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:
 „(1) Im Fall der Erklärung nach § 6 des Abwasserabgabengesetzes sind die Überwachungswerte nach den Einheiten für die Konzentration gemäß der Anlage zu § 3 des Abwasserabgabengesetzes, der Verdünnungsfaktor für die Giftigkeit gegenüber Fischen in ganzen Zahlen anzugeben. Die Einhaltung der erklärten Überwachungswerte wird nach den auf der Grundlage des § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes getroffenen Regelungen mit qualifizierter Stichprobe überprüft.“
- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 2; Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Die Schätzung der Überwachungswerte und der Jahresschmutzwassermenge nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes erfolgt durch die zuständige Behörde.“
48. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Bei der Berechnung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleitungen nach § 8 des Abwasserabgabengesetzes bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder deren gesamtes Schmutzwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, sofern die Gemeinde ihrer Verpflichtung zum Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des in der Anlage anfallenden Schlammes gemäß § 53 Abs. 1 nachkommt oder sofern die Abwasserbeseitigungspflicht insoweit gemäß § 53 Abs. 4 Satz 4 übertragen worden ist.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Genehmigung nach § 58 Abs. 1 oder“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Werden Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser errichtet oder erweitert, so können die für die Errichtung oder Erweiterung entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Kanalisationsnetz geschuldeten Abgabe verrechnet werden. § 66 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes und § 10 Abs. 3 Satz 3, Satz 4 Halbsatz 1 und Satz 5 des Abwasserabgabengesetzes gelten entsprechend.“
- d) Nach Absatz 3 (neu) wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Bei der Festsetzung der Abwasserabgabe nach den Absätzen 1 und 2 ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres auszugehen.“
49. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Schätzung der Vorbelastung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes erfolgt durch die zuständige Behörde. Die Vorbelastung ist für die Zeit nach der Antragstellung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes) zu berücksichtigen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
50. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Schätzung oder eine Entscheidung über eine Abgabebefreiung oder die Ermäßigung des Abgabesatzes vorgesehen, haben die Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Angaben zu machen.“
51. § 76 wird aufgehoben.
52. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „und ist zuzustellen“ gestrichen.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Die Festsetzungsfrist für die Veranlagungszeiträume 1989 bis 1996 beträgt 3 Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, danach beträgt die Festsetzungsfrist zwei Jahre. Im Fall der Abgabeerklärung beginnt die Festsetzungsfrist mit der Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen, im Fall der endgültigen Abrechnung nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes nach Ablauf des Jahres, in dem die errichtete oder erweiterte Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb genommen worden ist.“
- d) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3.
53. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In § 80 wird in der Überschrift nach dem Wort „Erlaß“ ein Komma und das Wort „Niederschlagung“ angefügt.
- b) In den Absätzen 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die zuständige Behörde kann die Abgabe niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.“
54. In § 83 Abs. 2 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

55. In § 85 wird die Nummer 1 wie folgt neu gefaßt:

- „1. aus der Abgabenordnung (AO) die Bestimmungen über
 - a) die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 3,
 - b) den Steuerpflichtigen §§ 32, 34 und 35,
 - c) das Steuerschuldverhältnis §§ 42, 44, 45 und 48,
 - d) die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
 - e) Fristen, Termine, Wiedereinsetzung §§ 108 bis 110,
 - f) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 132,
 - g) Form, Inhalt und Berichtigung von Steuererklärungen §§ 150 Abs. 1, 153 Abs. 1,
 - h) über die Festsetzungsverjährung § 171 Abs. 1 bis 3, Abs. 12 und 13,
 - i) Aufrechnung § 226, Verzinsung §§ 233 bis 236 Abs. 1 und 2, jedoch ohne Nr. 2b, § 237 Abs. 1, 2 und 4, §§ 238 und 239, Säumniszuschläge § 240;“

56. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen auch Aufwendungen für den Gewässerausbau eines bisher der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Gewässers zur Rückführung in einen naturnahen Zustand.“

57. In § 92 Abs. 1 wird Satz 6 wie folgt gefaßt:

„Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen; bei der Veranlagung der übrigen Flächen, insbesondere bei Waldgrundstücken, sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden; das Nähere regelt das Ortsrecht.“

58. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „allgemeinen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Ersatzvornahme ordnet die zuständige Behörde an.“

59. In § 96 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

60. In § 97 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „vorsieht“ die Wörter „oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen“ eingefügt.

61. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- b) Satz 4, 2. Halbsatz wird gestrichen.
- c) Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

62. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer anderen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden; dies gilt auch für Häfen, Lande- und Umschlagstellen, die einer Zulassung nach anderen

Vorschriften bedürfen, in der die Belange des Absatzes 2 berücksichtigt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „nach Absatz 3“ durch die Wörter „für die Genehmigung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

63. In § 101 werden die Angaben „§ 100 Abs. 3 Nr. 2“ durch „§ 100 Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

64. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „allgemeinen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die zuständige Behörde setzt den Schadensersatz fest.“

65. In § 103 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

66. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält den Wortlaut „Verfahren“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wird durch die Planfeststellung oder die Genehmigung nach § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes eine bauliche Anlage zugelassen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, hat die zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.“

67. In § 105 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

68. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Der Betrieb und die Unterhaltung von Talsperren sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, hat die für die Genehmigung zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Betreiber einer Talsperre oder eines Rückhaltebeckens im Sinne des § 105 ist verpflichtet, Zustand, Unterhaltung und Betrieb der Anlage zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen, die jährlich in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen sind. Der Sicherheitsbericht ist aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen vorzulegen. Der Betreiber kann darüber hinaus verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr zu überprüfen oder auf eigene Kosten durch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beauftragte Gutachter überprüfen zu lassen.“

69. In § 107 Abs. 2 werden die Wörter „allgemeinen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

70. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
71. In § 109 Satz 1 werden die Wörter „allgemeinen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
72. In § 111 Satz 1 werden die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt; Satz 3, 2. Halbsatz wird gestrichen.
73. In § 112 Satz 1 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
74. § 113 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „unteren Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „oberen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
75. § 114 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „der oberen Wasserbehörde“ und die Wörter „durch die untere Wasserbehörde“ gestrichen.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „der oberen Wasserbehörde oder durch Verfügung der unteren Wasserbehörde“ durch die Wörter „oder Verfügung der zuständigen Behörde“ ersetzt.
76. In § 115 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „untere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
77. § 116 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „und Zuständigkeit“ durch die Wörter „der Gewässeraufsicht“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „nach Absatz 2“ gestrichen.
 - Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
 - In Absatz 2 (neu) werden in Satz 1 die Wörter „nach Absatz 2 für die Gewässeraufsicht“ sowie die Wörter „in den Fällen des Absatzes 3 auch vom Staatlichen Umweltamt und dem Landesumweltamt“ gestrichen. In Satz 3 werden jeweils die Wörter „oder Dienststelle“ gestrichen.
78. In § 117 Abs. 1 Satz 1 erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung:
- „Die Bediensteten der für die Erteilung von Wasserrechten, der für die Gewässeraufsicht und der für die Grundlagenermittlung zuständigen Behörden sowie die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten dieser Behörden sind befugt.“
79. § 120 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Die zur Überwachung erforderlichen Probeentnahmen und Untersuchungen werden von den zuständigen Behörden oder von den von ihnen beauftragten Untersuchungsstellen durchgeführt.“
 - Satz 5 wird gestrichen.
80. § 121 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
„Die Gewässerschau wird von der zuständigen Behörde durchgeführt.“
 - In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „geben“ das Komma und die Wörter „und in den Fällen, in denen die untere Wasserbehörde die Schau nicht selbst durchführt, auch dieser“ gestrichen.
81. In § 122 wird Satz 2 gestrichen.
82. § 123 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „allgemeinen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „allgemeinen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ und in Absatz 1 Satz 6 die Wörter „allgemeine Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
83. § 132 wird aufgehoben.
84. § 133 wird aufgehoben.
85. In § 134 Satz 3 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
86. § 137 wird aufgehoben.
87. In § 138 Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserbehörden“ die Wörter „und die Staatlichen Umweltämter“ eingefügt.
88. § 140 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bestimmung der zuständigen Behörden“
 - In Absatz 2 wird der 1. Halbsatz wie folgt gefaßt:
„Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden nach Wasserrecht begründet oder ist es zweckmäßiger.“
89. § 157 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Die oberste Wasserbehörde“ ersetzt durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „oberen Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Berührt ein Gewässer mehrere Regierungsbezirke, kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eine Wasserbehörde mit der Anlegung und Führung des Wasserbuchs betrauen.“
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
90. In § 160 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Wasserbuch“ das Komma und die Wörter „seine Auszüge (§ 157 Abs. 4)“ gestrichen.
91. § 161 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - In Nummer 11e wird das Wort „zugelassenen“ durch das Wort „geeigneten“ ersetzt.
 - In Nummer 11f werden die Wörter „der zuständigen Wasserbehörde“ gestrichen.
 - Nummer 12b wird wie folgt gefaßt:
„12b entgegen § 58 Abs. 1 und 2 Abwasseranlagen ohne die erforderliche Anzeige, Genehmigung oder Zulassung, im Fall der Genehmigungsfreiheit nach § 58 Abs. 2 eine nicht den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechende Anlage betreibt.“
 - In Nummer 13c werden die Wörter „der unteren Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage“ gestrichen.
 - Nach Nummer 17 wird eingefügt:
„17a entgegen § 106 Abs. 2 Anlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist anpaßt,
17b entgegen § 106 Abs. 5 nicht seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung oder zur Vorlage des Sicherheitsberichtes nachkommt.“

92. § 162 wird aufgehoben.

93. In § 166 Satz 1 werden die Wörter „obere Wasserbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

94. § 170 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 (alt) wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Aggerverband

Das Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbands-gesetz – AggVG –) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 20) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des 6. Teils wird wie folgt gefaßt:
„Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“
- b) Nach „§ 22 Haushaltsplan, Finanzplan“ wird eingefügt „§ 22a Wirtschaftsplan“
- c) In der Überschrift des § 24 wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.
- d) In der Überschrift des § 37 werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.

2. In § 5 Satz 2 werden die Worte „Landesamtes für Wasser und Abfall“ durch das Wort „Landesumweltamtes“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 4 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer Delegierten oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nr. 7 werden nach dem Wort „Rechnungswesen“ die Worte „; zur Wirtschaftsführung“ eingefügt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einem Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „einen Delegierten“ die Worte „eine Delegierte oder“ und nach den Worten „vertreten werden“ die Worte „die oder der“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 Satz 2 werden vor den Worten „ein Delegierter“ die Worte „eine Delegierte oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Nachträge“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen“ eingesetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“ und vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Nr. 10 werden nach dem Wort „ihrer“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates, den Vorstand und die Abteilungsleiterinnen und -leiter.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „beim“ durch die Worte „bei der oder dem“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Abteilungsleiter“ die Worte „Abteilungsleiterinnen oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Worten „der Vorstand und die“ die Worte „Abteilungsleiterinnen oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt und nach den Worten „und von“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- h) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Je“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierung“ ersetzt.
- i) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine Vertreterin oder ein“ ersetzt und vor den Worten „der vom“ werden die Worte „die oder“ eingefügt.
- j) In Absatz 9 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- f) Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:
„Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zu stellen. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 zu stellen.“

- g) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Er bestimmt die oder den insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständige Abteilungsleiterin oder zuständigen Abteilungsleiter, die oder der nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreterinnen oder -Vertreter bestellt werden darf.“
 - In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten „des Abteilungsleiters“ die Worte „der Abteilungsleiterin oder“ und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ und vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterin oder“ eingefügt.
 - In Absatz 4 wird die Nr. 5 wie folgt gefaßt:
„5. die übrigen Zuständigkeiten der oder des gemäß Absatz 2 Satz 2 bestimmten Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiters innerhalb der Verbandsverwaltung und ihre oder seine Stellung gegenüber dem Vorstand in personellen und sozialen Angelegenheiten,“
 - In Absatz 4 Nr. 6 werden nach den Worten „(§ 23 Abs. 2)“ die Worte „oder erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen“ angefügt.
 - In Absatz 5 wird die Nr. 11 wie folgt gefaßt:
„11. Bestellung einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter des Vorstandes,“
 - In Absatz 5 Nr. 13 werden nach den Worten „Finanzplan (§ 22)“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen (§ 22 a)“ angefügt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Abteilungsleiter“ die Worte „Abteilungsleiterinnen oder“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ und die Worte „beim Vorsitzenden“ durch die Worte „bei der oder bei dem Vorsitzenden“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Ein Stellvertreter“ durch die Worte „Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
 - In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der oder von dem Vorsitzenden“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt und vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
 - In Absatz 3 werden vor den Worten „den Abteilungsleiter“ die Worte „die Abteilungsleiterin oder“ eingefügt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
13. In § 21 Absatz 2 werden vor den Worten „einen Abteilungsleiter“ die Worte „eine Abteilungsleiterin oder“ eingefügt.
14. Die Überschrift des sechsten Teils wird wie folgt gefaßt:
„Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der von der Verbandsversammlung festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“
 - In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt“ gestrichen.
 - In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.“
16. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:
- „§ 22 a
Wirtschaftsplan
- Der Verband kann anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen einführen.
 - Die Verbandsversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.
 - Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen die Stellenübersicht, der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist. Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – (GV. NW. 1988 S. 324) gelten entsprechend.
 - Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung und den Jahresabschluß sind §§ 19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.
 - Zur Stärkung einer wirtschaftlichen Betriebsführung kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einzelfall zeitlich begrenzte Abweichungen und Ergänzungen unter Beachtung der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens von und zu den in Absatz 3 und 4 genannten Regelungen der Eigenbetriebsverordnung über den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung, die Buchführung, die Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit zulassen.
 - Der von der Verbandsversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
 - Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 - höhere Kredite erforderlich werden oder
 - im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
 - Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Haushaltswirtschaft“ die Worte „oder Wirtschaftsführung“ und nach dem Wort „Vermögenshaushalts“ die Worte „oder Vermögensplans“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Nähere“ die Worte „zur Wirtschaftsführung und“ eingefügt.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsführung“ ersetzt durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsführung“.
- b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
 „Der Verband ermittelt spätestens ab dem 1. Januar 2000 die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu verteilen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Der Verband kann eine Eigenfinanzierung auch mittels angemessener Direktfinanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts durch Beiträge sicherstellen, soweit die nach Satz 1 zu ermittelnden Kosten hierdurch nicht unterschritten werden.“
19. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplans“ durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsplans“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Worte „oder einer Änderung des Wirtschaftsplans“ eingefügt.
20. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „1. einer von einem von der Aufsichtsbehörde zur oder zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamtin oder Landesbeamten, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
 2. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamtin oder Beamten der staatlichen Umweltverwaltung,“
- b) In Absatz 2 werden vor den Worten „ein Stellvertreter“ die Worte „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
21. In § 35 Absatz 1 werden die Worte „Der Vertreter“ durch die Worte „Die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.
22. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan verfügen oder die außerplanmäßigen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.“
23. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einen Beauftragten“ die Worte „eine Beauftragte oder“ und nach dem Wort „bestellen,“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Beauftragte“ durch die Worte „Die oder der Beauftragte“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 werden vor den Worten „dem Beauftragten“ die Worte „der oder“ eingefügt.
24. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:
 „Der Verband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, soweit sie bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst des Verbandes stehen. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten. Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde können durch die Satzung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsrates oder auf den Vorstand übertragen werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ und vor den Worten „sein Stellvertreter“ die Worte „seine Stellvertreterin oder“ und vor den Worten „der insbesondere“ die Worte „die oder“ und vor dem Wort „Abteilungsleiter“ die Worte „Abteilungsleiterin oder“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur

Das Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-Rur-VG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 106), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des 6. Teils wird wie folgt gefaßt:
 „Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“
- b) Nach § 22 Haushaltsplan, Finanzplan“ wird eingefügt „§ 22 a Wirtschaftsplan.“
- c) In der Überschrift des § 24 wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „, Wirtschaftsführung“ eingefügt.
- d) In der Überschrift des § 37 werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.
2. In § 5 Satz 2 werden die Worte „Landesamtes für Wasser und Abfall“ durch das Wort „Landesumweltamtes“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nr. 4 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nr. 7 werden nach dem Wort „Rechnungswesen“ die Worte „, zur Wirtschaftsführung“ eingefügt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einem Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 „(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „einen Delegierten“ die Worte „eine Delegierte oder“ und nach dem Wort „werden,“ die Worte „die oder“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 Satz 2 werden vor den Worten „ein Delegierter“ die Worte „eine Delegierte oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Nachträge“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen“ eingesetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“ und vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Nr. 10 werden nach dem Wort „ihrer“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „beim“ durch die Worte „bei der oder dem“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Entsprechendes gilt für die oder den gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Dezernentin oder bestimmten Dezernenten.“
- e) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt und nach den Worten „und von“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Je“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt und die Worte „des Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der Bezirksregierung“ ersetzt.
- h) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine Vertreterin oder ein“ ersetzt und vor den Worten „der vom“ werden die Worte „die oder“ eingefügt.
- i) In Absatz 9 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- f) Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:
- „Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zu stellen. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 zu stellen.“
- g) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Er bestimmt die oder den insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständige Dezernentin oder zuständigen Dezernenten, die oder der nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreterinnen oder -Vertreter bestellt werden darf.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten „des Dezernenten“ die Worte „der Dezernentin oder“ und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ und vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird die Nr. 5 wie folgt gefaßt:
- „5. Die übrigen Zuständigkeiten der oder des gemäß Absatz 2 Satz 2 bestimmten Dezernentin oder Dezernenten innerhalb der Verbandsverwaltung und ihre oder seine Stellung gegenüber dem Vorstand in personellen und sozialen Angelegenheiten.“
- d) In Absatz 4 Nr. 6 werden nach den Worten „(§ 23 Abs. 2)“ die Worte „oder erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen“ angefügt.
- e) In Absatz 5 wird die Nr. 11 wie folgt gefaßt:
- „11. Bestellung einer Dezernentin oder eines Dezernenten zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter des Vorstandes.“
- f) In Absatz 5 Nr. 13 werden nach den Worten „Finanzplans (§ 22)“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen (§ 22 a)“ angefügt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ und die Worte „beim Vorsitzenden“ durch die Worte „bei der oder bei dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Ein Stellvertreter“ durch die Worte „Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der oder von dem Vorsitzenden“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt und vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden vor den Worten „den Dezernenten“ die Worte „die Dezernentin oder“ eingefügt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Vorsitzenden“ durch die Worte „der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
13. In § 21 Absatz 2 werden vor den Worten „einen Dezernenten“ die Worte „eine Dezernentin oder“ eingefügt.

14. Die Überschrift des sechsten Teils wird wie folgt gefaßt:
„Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der von der Verbandsversammlung festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.“

16. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a
Wirtschaftsplan

(1) Der Verband kann anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen einführen.

(2) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen die Stellenübersicht, der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist. Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – (GV. NW. 1988 S. 324) gelten entsprechend.

(4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung und den Jahresabschluß sind §§ 19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Stärkung einer wirtschaftlichen Betriebsführung kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einzelfall zeitlich begrenzte Abweichungen und Ergänzungen unter Beachtung der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens von und zu den in Absatz 3 und 4 genannten Regelungen der Eigenbetriebsverordnung über den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung, die Buchführung, die Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit zulassen.

(6) Der von der Verbandsversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
2. höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

(8) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Haushaltswirtschaft“ die Worte „oder Wirtschaftsführung“ und nach dem Wort „Vermögenshaushalts“ die Worte „oder Vermögensplans“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Nähere“ die Worte „zur Wirtschaftsführung und“ eingefügt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsführung“ ersetzt durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsführung“.

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Der Verband ermittelt spätestens ab dem 1. Januar 2000 die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu verteilen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Der Verband kann eine Eigenfinanzierung auch mittels angemessener Direktfinanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts durch Beiträge sicherstellen, soweit die nach Satz 1 zu ermittelnden Kosten hierdurch nicht unterschritten werden.“

19. In § 26 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 4 angefügt:

„Für die Berechnung der Beitragslast für die Durchführung der dem Verband obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung können die Kosten sämtlicher zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Unternehmen zusammengefaßt werden. Die Mitglieder werden nach einem Maßstab veranlagt, der zur Menge und Schädlichkeit des Abwassers nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis steht.“

20. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplans“ durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsplans“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsjahres“ die Worte „oder Wirtschaftsjahres“ eingefügt und das Wort „Haushaltsplan“ ersetzt durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsplan“.

21. In § 28 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der Regierungspräsident“ durch die Worte „Die Bezirksregierung“ ersetzt.

22. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zur oder zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamtin oder Landesbeamten, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt,

2. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamtin oder Beamten der staatlichen Umweltverwaltung.“

b) In Absatz 2 werden vor den Worten „ein Stellvertreter“ die Worte „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

23. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Minister“ durch die Worte „das Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das zuständige Ministerium“ und die Worte „den Regierungspräsidenten“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.

24. In § 35 Absatz 1 werden die Worte „Der Vertreter“ durch die Worte „Die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.

25. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan verfügen oder die außerplanmäßigen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.“

26. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einen Beauftragten“ die Worte „eine Beauftragte oder“ und vor den Worten „der alle“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Beauftragte“ durch die Worte „Die oder der Beauftragte“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 werden vor den Worten „dem Beauftragten“ die Worte „der oder“ eingefügt.

27. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt gefaßt:
„Er hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, soweit er sie von den in Satz 1 genannten Verbänden übernimmt. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten. Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde können durch die Satzung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsrates oder auf den Vorstand übertragen werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „einem Beauftragten“ die Worte „einer oder“ und vor dem Worte „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ und vor den Worten „dessen Stellvertreter“ die Worte „deren Stellvertreterin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „Der Beauftragte“ durch die Worte „Die oder der Beauftragte“ ersetzt und vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 2 werden vor dem Wort „Dezernent“ die Worte „Dezernentin oder“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes
über die Emschergenossenschaft**

Das Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz – EmscherGG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des 6. Teils wird wie folgt gefaßt:
„Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“
- b) Nach „§ 21 Haushaltsplan, Finanzplan“ wird eingefügt „§ 21a Wirtschaftsplan“.
- c) In der Überschrift des § 23 wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.
- d) In der Überschrift des § 36 werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft.“

3. In § 4 Satz 2 werden die Worte „Landesamtes für Wasser und Abfall“ durch das Wort „Landesumweltamtes“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 4 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer Delegierten oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nr. 8 werden nach dem Wort „Rechnungswesen“ die Worte „; zur Wirtschaftsführung“ eingefügt.

5. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „eines“ die Worte „einer oder“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „einen Delegierten“ die Worte „eine Delegierte oder“ und nach den Worten „vertreten werden“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden vor den Worten „ein Delegierter“ die Worte „eine Delegierte oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Nachträge“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen“ eingesetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „und des Jahresabschlusses“ und vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „und des Jahresabschlusses“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Nr. 10 werden nach dem Wort „ihrer“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates lädt die Delegierten (§ 11 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und unterrichtet die Mitglieder des Genossenschaftsrates.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „beim“ durch die Worte „bei der oder bei dem“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 3 werden das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt und vor den Worten „einem von“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Je“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
- g) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine Vertreterin oder ein“ ersetzt und vor

den Worten „der vom“ werden die Worte „die oder“ eingefügt.

- h) In Absatz 9 wird vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- f) Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:
„Der Genossenschaftsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Gehört die oder der Vorsitzende den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zu stellen. Gehört die oder der Vorsitzende den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 zu stellen.“
- g) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „zum Vorsitzenden“ die Worte „zur oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterin oder –“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Nr. 6 werden nach den Worten „(§ 22 Abs. 2)“ die Worte „oder erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen“ angefügt.
- e) In Absatz 5 Nr. 13 werden nach den Worten „Finanzplans (§ 21)“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen (§ 21 a)“ angefügt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ und die Worte „beim Vorsitzenden“ durch die Worte „bei der oder bei dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Ein Stellvertreter“ durch die Worte „Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der oder von dem Vorsitzenden“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt und vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor den Worten „des Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt und vor dem Wort „Leiter“ die Worte „Leiterin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Satz 4 werden vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.

14. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.

15. Die Überschrift des sechsten Teils wird wie folgt gefaßt:
Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der von der Genossenschaftsversammlung festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.“

17. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Wirtschaftsplan

(1) Die Genossenschaft kann anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen einführen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen die Stellenübersicht, der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist. Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 und 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – (GV. NW. 1988 S. 324) gelten entsprechend.

(4) Für die Buchführung der Genossenschaft, die Kostenrechnung und den Jahresabschluß sind §§ 19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Stärkung einer wirtschaftlichen Betriebsführung kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einzelfall zeitlich begrenzte Abweichungen und Ergänzungen unter Beachtung der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens von und zu den in Absatz 3 und 4 genannten Regelungen der Eigenbetriebsverordnung über den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung, die Buchführung, die Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit zulassen.

- (6) Der von der Genossenschaftsversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (7) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 2. höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
- (8) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Haushaltswirtschaft“ die Worte „oder Wirtschaftsführung“ und nach dem Wort „Vermögenshaushalts“ die Worte „oder Vermögensplans“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Nähere“ die Worte „zur Wirtschaftsführung und“ eingefügt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsführung“ ersetzt durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsführung“.
 - b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 4 angefügt:
„Die Genossenschaft ermittelt spätestens ab dem 1. Januar 2000 die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu verteilen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Die Genossenschaft kann eine Eigenfinanzierung auch mittels angemessener Direktfinanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts durch Beiträge sicherstellen, soweit die nach Satz 1 zu ermittelnden Kosten hierdurch nicht unterschritten werden.“
20. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplans“ durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsplans“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Worte „oder einer Änderung des Wirtschaftsplans“ eingefügt.
21. In § 27 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.
22. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 1. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zur oder zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamtin oder Landesbeamten, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
 2. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamtin oder Beamten der staatlichen Umweltverwaltung,
 3. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Beamtin oder Beamten der Bergverwaltung, die oder den die oberste Bergbehörde vorschlägt.“
- b) In Absatz 2 werden vor den Worten „ein Stellvertreter“ die Worte „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
23. In § 33 Absatz 1 werden die Worte „der Minister“ durch die Worte „das Ministerium“ ersetzt.
24. In § 34 Absatz 1 werden die Worte „Der Vertreter“ durch die Worte „Die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.
25. § 35 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Kommt die Genossenschaft einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert sie es, die dafür erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan verfügen oder die außerplanmäßigen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.“
26. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einen Beauftragten“ die Worte „eine Beauftragte oder“ und nach dem Wort „bestellen“ die Worte „die oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Beauftragte“ durch die Worte „Die oder der Beauftragte“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 werden vor den Worten „dem Beauftragten“ die Worte „der oder“ eingefügt.
27. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ und vor den Worten „sein Stellvertreter“ die Worte „seine Stellvertreterin oder“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Erftverband

Das Gesetz über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des 6. Teils wird wie folgt gefaßt:
„Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“
 - b) Nach „§ 30 Haushaltsplan, Finanzplan“ wird eingefügt „§ 30 a Wirtschaftsplan“.
 - c) In der Überschrift des § 32 wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.
 - d) In der Überschrift des § 57 werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.
2. In § 5 Satz 2 werden die Worte „Landesamtes für Wasser und Abfall“ durch das Wort „Landesumweltamtes“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „dem zuständigen Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der zuständigen Bezirksregierung“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „dem Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der Bezirksregierung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „dem zuständigen Regierungspräsidenten, der“ durch die Worte „der zuständigen Bezirksregierung, die“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „dem Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der Bezirksregierung“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ und das Wort „ihm“ durch die Worte „ihr oder ihm“ ersetzt.
6. In § 14 Absatz 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Rechnungswesen“ die Worte „zur Wirtschaftsführung“ eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der oder von dem Vorsitzenden“ und die Worte „ein erster oder zweiter Nachfolger“ durch die Worte „eine erste oder zweite Nachfolgerin oder ein erster oder zweiter Nachfolger“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 4 werden vor dem Wort „Kandidaten“ die Worte „Kandidatinnen“ eingefügt.
 - Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Der Delegiertenversammlung gehören ferner an eine Delegierte oder ein Delegierter des Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter, die oder der gewählte Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „einen Delegierten“ die Worte „eine Delegierte oder“ eingefügt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
 - In Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
 - In Absatz 6 Satz 2 werden vor den Worten „ein Delegierter“ die Worte „eine Delegierte oder“ eingefügt und die Worte „oder wird der gewählte Nachfolger Delegierter“ durch die Worte „oder wird die oder der gewählte Nachfolgerin oder Nachfolger Delegierte oder Delegierter“ ersetzt.
 - In Absatz 7 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
 - In Absatz 7 Satz 3 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
 - In Absatz 7 Satz 4 werden vor dem Wort „Nachfolger“ die Worte „Nachfolgerinnen oder“ eingefügt.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates, den Vorstand und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.“
 - In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „beim“ durch die Worte „bei der oder bei dem“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Abteilungsleiter“ die Worte „Abteilungsleiterinnen oder“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Abteilungsleiter“ die Worte „Abteilungsleiterinnen oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 6 Satz 1 werden vor den Worten „jeder Delegierte“ die Worte „jede oder“ eingefügt.
- h) In Absatz 7 Satz 3 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „von der oder von dem“ und vor den Worten „einem von“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- i) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Je“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
- j) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine Vertreterin oder ein“ ersetzt, und vor den Worten „der vom“ werden die Worte „die oder“ eingefügt.
- k) In Absatz 9 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Nachträge“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen“ eingesetzt.
 - In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“ und vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“ eingefügt.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
 - In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
 - Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:
„Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, 4 und 5 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 6 zu stellen. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 6 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, 4 oder 5 zu stellen.“
 - In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Abteilungsleiter“ die Worte „Abteilungsleiterin oder“ und vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten „des Abteilungsleiters“ die Worte „der Abteilungsleiterin oder“ und vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
 - In Absatz 4 Nr. 5 werden vor dem Wort „des“ die Worte „der oder“ und vor dem Wort „Abteilungsleiters“ die Worte „Abteilungsleiterin oder“ und vor dem Wort „seine“ die Worte „ihre oder“ eingefügt.
 - In Absatz 4 Nr. 6 werden nach den Worten „(§ 31 Abs. 2)“ die Worte „oder erfolggefährdenden Mehraufwendungen“ angefügt.

- e) Absatz 5 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:
 „11. Bestellung einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter des Vorstandes.“
- f) In Absatz 5 Nr. 13 werden nach den Worten „Finanzplans (§ 30)“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen (§ 30 a)“ angefügt.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Abteilungsleiter“ die Worte „Abteilungsleiterinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ und die Worte „beim Vorsitzenden“ durch die Worte „bei der oder bei dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Ein Stellvertreter“ durch die Worte „Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der oder von dem Vorsitzenden“ ersetzt.

14. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt und vor dem Wort „Dienstvorsetzter“ die Worte „Dienstvorsetzte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden vor den Worten „den Abteilungsleiter“ die Worte „die Abteilungsleiterin oder“ eingefügt.

15. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Vorsitzenden“ ersetzt durch die Worte „der oder dem Vorsitzenden“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

16. § 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Verbandsrates eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter zu seinem ständigen Vertreter.“

17. Die Überschrift des sechsten Teils wird wie folgt gefaßt:
 „Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Der von der Delegiertenversammlung festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt“ gestrichen.
- d) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.“

19. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a
 Wirtschaftsplan

(1) Der Verband kann anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen einführen.

(2) Die Delegiertenversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 30 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen die Stellenübersicht, der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist. Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – (GV. NW. 1988 S. 324) gelten entsprechend.

(4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung und den Jahresabschluß sind §§ 19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Stärkung einer wirtschaftlichen Betriebsführung kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einzelfall zeitlich begrenzte Abweichungen und Ergänzungen unter Beachtung der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens von und zu den in Absatz 3 und 4 genannten Regelungen der Eigenbetriebsverordnung über den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung, die Buchführung, die Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit zulassen.

(6) Der von der Delegiertenversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 2. höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
- (8) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

20. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Haushaltswirtschaft“ die Worte „oder Wirtschaftsführung“ und nach dem Wort „Vermögenshaushalts“ die Worte „oder Vermögensplans“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Nähere“ die Worte „zur Wirtschaftsführung“ eingefügt.

21. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Haushaltswirtschaft“ ersetzt durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsführung“.
- b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
 „Der Verband ermittelt spätestens ab dem 1. Januar 2000 die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu verteilen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Der Verband kann eine Eigenfinanzierung auch mittels angemessener Direktfinanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts durch Beiträge

sicherstellen, soweit die nach Satz 1 zu ermittelnden Kosten hierdurch nicht unterschritten werden.“

22. In § 34 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für die Berechnung der Beitragslast für die Durchführung der dem Verband obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung können die Kosten sämtlicher zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Unternehmen zusammengefaßt werden. Die Mitglieder werden nach einem Maßstab veranlagt, der zur Menge und Schädlichkeit des Abwassers nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis steht.“

23. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch die Worte „Haushalts- und Wirtschaftsplans“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Worte „oder einer Änderung des Wirtschaftsplanes“ eingefügt.

24. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
 „(1) Der Spruchauschuß besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, die oder der im Hauptamt Richter oder Richter ist, sowie aus drei im höheren Dienst des Landes stehenden Beamtinnen oder Beamten und aus einer oder einem Sachverständigen.
 (2) Die oder der Vorsitzende wird durch den Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, je eine oder einer der drei beamteten Beisitzer wird vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, vom Innenministerium und vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und die oder der Sachverständige durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestellt.“
- b) In Absatz 3 werden vor den Worten „ein Stellvertreter“ die Worte „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 werden vor den Worten „oder ein Stellvertreter“ die Worte „, eine Stellvertreterin“ eingefügt.

25. § 51 werden die Worte „Der Minister“ durch die Worte „Das Ministerium“ ersetzt.

26. In § 53 werden die Worte „der zuständige Regierungspräsident“ durch die Worte „die zuständige Bezirksregierung“ ersetzt.

27. In § 55 Absatz 1 werden die Worte „Der Vertreter“ durch die Worte „Die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.

28. § 56 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Mittel in den Haushalts- und Wirtschaftsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan verfügen oder die außerplanmäßigen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.“

29. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einen Beauftragten“ die Worte „eine Beauftragte oder“ und vor den Worten „der anstelle“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden vor den Worten „dem Beauftragten“ die Worte „der oder“ eingefügt.

30. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor den Worten „den Vorsitzenden“ die Worte „die Vorsitzende oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ und vor den Worten „sein Stellvertreter“ die Worte „seine Stellvertreterin oder“ und vor den Worten „der insbesondere“ die Worte „die oder“ und vor dem Wort „Abteilungsleiter“ die Worte „Abteilungsleiterin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „der Geschäftsführer“ die Worte „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft

Das Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungsgenossenschafts-Gesetz – LINEGG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 210), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des 6. Teils wird wie folgt gefaßt:
 „Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“
- b) Nach „§ 22 Haushaltsplan, Finanzplan“ wird eingefügt „§ 22 a Wirtschaftsplan“.
- c) In der Überschrift des § 24 wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.
- d) In der Überschrift des § 37 werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 4 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer Delegierten oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nr. 7 werden nach dem Wort „Rechnungswesen“ die Worte „, zur Wirtschaftsführung“ eingefügt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einem Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „eines“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 „(4) Der Genossenschaftsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Versammlung eine Stimme.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „einen Delegierten“ die Worte „eine Delegierte oder“ und nach den Worten „vertreten werden,“ die Worte „die oder der“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierten“ die Worte „Delegierte oder“ und in Satz 2 vor den Worten „ein Delegierter“ die Worte „eine Delegierte oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Nachträge“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen“ eingesetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“ und vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Nr. 10 werden nach dem Wort „ihrer“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Genossenschaftsrates, den Vorstand und die Dezernentinnen und Dezernenten.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „beim“ durch die Worte „bei der oder dem“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und der Vorstand“ ersetzt durch die Worte „, der Vorstand und die Dezernentinnen oder Dezernenten“.
- e) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „und der Vorstand“ ersetzt durch die Worte „, der Vorstand und die Dezernentinnen oder Dezernenten“.
- f) In Absatz 3 wird der Satz 4 wie folgt gefaßt:
„Entsprechendes gilt für die oder den gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Dezernentin oder bestimmten Dezernenten.“
- g) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- h) In Absatz 7 Satz 3 werden das Wort „vom“ ersetzt durch die Worte „von der oder dem“ und vor den Worten „einem von“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- i) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Je“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt und die Worte „des Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der Bezirksregierung“ ersetzt.
- j) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine Vertreterin oder ein“ ersetzt und vor den Worten „der vom“ werden die Worte „die oder“ eingefügt.
- k) In Absatz 9 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- f) Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:
„Der Genossenschaftsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, 4 oder 5 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zu stellen. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, 4 oder 5 zu stellen.“
- g) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Er bestimmt die oder den insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständige Dezernentin oder zuständigen Dezernenten. Diese Dezernentin oder dieser Dezernent darf nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreterinnen oder -Vertreter bestellt werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten „des Dezernenten“ die Worte „der Dezernentin oder“ und vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird die Nr. 5 wie folgt gefaßt:
„5. die übrigen Zuständigkeiten der oder des gemäß Absatz 2 Satz 2 bestimmten Dezernentin oder Dezernenten innerhalb der Genossenschaftsverwaltung und ihre oder seine Stellung gegenüber dem Vorstand in personellen und sozialen Angelegenheiten.“
- d) In Absatz 4 Nr. 6 werden nach den Worten „(§ 23 Abs. 2)“ die Worte „oder erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen“ angefügt.
- e) In Absatz 5 wird die Nr. 11 wie folgt gefaßt:
„11. Bestellung einer Dezernentin oder eines Dezernenten zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter des Vorstandes.“
- f) In Absatz 5 Nr. 13 werden nach den Worten „Finanzplans (§ 22)“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen (§ 22 a)“ angefügt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ und die Worte „beim Vorsitzenden“ durch die Worte „bei der oder bei dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Ein Stellvertreter“ durch die Worte „Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der oder vom Vorsitzenden“ ersetzt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt und vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden vor den Worten „den Dezernenten“ die Worte „die Dezernentin oder“ eingefügt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
12. In § 21 Absatz 2 werden vor den Worten „einen Dezenten“ die Worte „eine Dezentlerin oder“ eingefügt.
13. Die Überschrift des sechsten Teils wird wie folgt gefaßt:
„Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der von der Genossenschaftsversammlung festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“
 - In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt“ gestrichen.
 - In Absatz 8 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.“
15. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
- „§ 22a
Wirtschaftsplan
- (1) Die Genossenschaft kann anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen einführen.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen die Stellenübersicht, der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist. Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – (GV. NW. 1988 S. 324) gelten entsprechend.
- (4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung und den Jahresabschluß sind §§ 19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Zur Stärkung einer wirtschaftlichen Betriebsführung kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einzelfall zeitlich begrenzte Abweichungen und Ergänzungen unter Beachtung der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens von und zu den in Absatz 3 und 4 genannten Regelungen der Eigenbetriebsverordnung über den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung, die Buchführung, die Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit zulassen.
- (6) Der von der Genossenschaftsversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (7) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
- das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 - höhere Kredite erforderlich werden oder
 - im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
- (8) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.
 - In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vermögenshaushalt“ die Worte „oder Vermögensplans“ eingefügt.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „Nähere“ die Worte „zur Wirtschaftsführung und“ eingefügt.
17. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsführung“ ersetzt durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsführung“.
 - In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Die Genossenschaft ermittelt spätestens ab dem 1. Januar 2000 die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu verteilen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter eingebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Die Genossenschaft kann eine Eigenfinanzierung auch mittels angemessener Direktfinanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts durch Beiträge sicherstellen, soweit die nach Satz 1 zu ermittelnden Kosten hierdurch nicht unterschritten werden.“
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplans“ durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsplans“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsjahres“ die Worte „oder Wirtschaftsjahres“ und nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Worte „oder einer Änderung des Wirtschaftsplans“ eingefügt.
19. § 29 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
„1. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zur oder zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamtin oder Landesbeamten, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamtin oder Beamten der staatlichen Umweltverwaltung,
3. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Beamtin oder Beamten der Bergverwaltung, die oder den die oberste Bergbehörde vorschlägt.“
 - In Absatz 2 werden vor den Worten „ein Stellvertreter“ die Worte „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
20. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Minister“ durch die Worte „das Ministerium“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.
21. In § 35 Absatz 1 werden die Worte „Der Vertreter“ durch die Worte „Die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.
22. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Kommt die Genossenschaft einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert sie es, die dafür erforderlichen Mittel in den Haushalts-

oder Wirtschaftsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan verfügen oder die außerplanmäßigen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen."

23. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einen Beauftragten“ die Worte „eine Beauftragte oder“ und vor den Worten „der alle“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Beauftragte“ durch die Worte „Die oder der Beauftragte“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 werden vor den Worten „dem Beauftragten“ die Worte „der oder“ eingefügt.

24. In § 38 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „Vermögenshaushalt“ die Worte „oder Vermögensplan“ eingefügt.

25. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ und vor den Worten „sein Stellvertreter“ die Worte „seine Stellvertreterin oder“ und vor den Worten „der insbesondere“ die Worte „die oder“ und vor dem Wort „Dezernent“ die Worte „Dezernentin oder“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den Lippeverband

Das Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 162), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des 6. Teils wird wie folgt gefaßt:
„Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“
- b) Nach „§ 22 Haushaltsplan, Finanzplan“ wird eingefügt „§ 22 a Wirtschaftsplan“
- c) In der Überschrift des § 24 wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.
- d) In der Überschrift des § 37 werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nr. 10 angefügt:

- „10. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft,“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Landesamtes für Wasser und Abfall“ durch das Wort „Landesumweltamtes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 4 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer Delegierten oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nr. 8 werden nach dem Wort „Rechnungswesen“ die Worte „; zur Wirtschaftsführung“ eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einem Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „einen Delegierten“ die Worte „eine Delegierte oder“ und nach den Worten „vertreten werden,“ die Worte „die oder der“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ und in Satz 2 vor den Worten „ein Delegierter“ die Worte „eine Delegierte oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Nachträge“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen“ eingesetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“ und vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Nr. 10 werden nach dem Wort „ihrer“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „beim“ durch die Worte „bei der oder dem“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 3 werden das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt und nach den Worten „und von“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Je“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
- g) In Absatz 8 Satz 2 wird das erste Wort „Ein“ durch die Worte „Eine Vertreterin oder ein“ ersetzt und vor den Worten „der vom“ werden die Worte „die oder“ eingefügt.
- h) In Absatz 9 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 Nr. 6 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 6 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- f) Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:
„Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zu stellen. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 zu stellen.“
- g) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „zum Vorsitzenden“ die Worte „zur oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Nr. 6 werden nach den Worten „(§ 23 Abs. 2)“ die Worte „oder erfolgefahrenden Mehraufwendungen“ angefügt.
- e) In Absatz 5 Nr. 13 werden nach den Worten „Finanzplans (§ 22)“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen (§ 22 a)“ angefügt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ und die Worte „beim Vorsitzenden“ durch die Worte „bei der oder bei dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Ein Stellvertreter“ durch die Worte „Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der oder von dem Vorsitzenden“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt und vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor den Worten „des Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt und vor dem Wort „Leiter“ die Worte „Leiterin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Satz 4 werden vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.

14. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.

15. Die Überschrift des sechsten Teils wird wie folgt gefaßt:
„Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der von der Verbandsversammlung festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.“

17. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a
Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband kann anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen einführen.
- (2) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen die Stellenübersicht, der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist. Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – (GV. NW. 1988 S. 324) gelten entsprechend.
- (4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung und den Jahresabschluß sind §§ 19, 21, 22 Absätze 1 und 3, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Zur Stärkung einer wirtschaftlichen Betriebsführung kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einzelfall zeitlich begrenzte Abweichungen und Ergänzungen unter Beachtung der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens von und zu den in Absatz 3 und 4 genannten Regelungen der Eigenbetriebsverordnung über den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung, die Buchführung, die Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit zulassen.
- (6) Der von der Verbandsversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (7) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
 2. höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
- (8) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen."
18. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushalt“ ersetzt durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsplan“.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Haushaltswirtschaft“ die Worte „oder Wirtschaftsführung“ und nach dem Wort „Vermögenshaushalts“ die Worte „oder Vermögensplans“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Nähere“ die Worte „zur Wirtschaftsführung und“ eingefügt.
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsführung“ ersetzt durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsführung“.
 - b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Der Verband ermittelt spätestens ab dem 1. Januar 2000 die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu verteilen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Der Verband kann eine Eigenfinanzierung auch mittels angemessener Direktfinanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts durch Beiträge sicherstellen, soweit die nach Satz 1 zu ermittelnden Kosten hierdurch nicht unterschritten werden.“
21. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsplanes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsjahres“ die Worte „oder Wirtschaftsjahres“ und nach den Worten „Nachtrags zum Haushaltsplan“ die Worte „oder einer Änderung des Wirtschaftsplanes“ eingefügt.
22. In § 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.
23. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 - „1. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zur oder zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamtin oder Landesbeamten, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
 2. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamtin oder Beamten der staatlichen Umweltverwaltung,
 3. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Beamtin oder Beamten, die oder den die oberste Bergbehörde vorschlägt.“
- b) In Absatz 2 werden vor den Worten „ein Stellvertreter“ die Worte „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
24. In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Minister“ durch die Worte „das Ministerium“ ersetzt.
25. In § 35 Absatz 1 werden die Worte „Der Vertreter“ durch die Worte „Die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.
26. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan verfügen oder die außerplanmäßige Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.“
27. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einen Beauftragten“ die Worte „eine Beauftragte oder“ und nach dem Wort „bestellen“ die Worte „die oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Beauftragte“ durch die Worte „Die oder der Beauftragte“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 werden vor dem Wort „dem“ die Worte „der oder“ eingefügt.
28. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ und vor den Worten „sein Stellvertreter“ die Worte „seine Stellvertreterin oder“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über den Niersverband

Das Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des 6. Teils wird wie folgt gefaßt:
„Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“
 - b) Nach „§ 22 Haushaltsplan, Finanzplan“ wird eingefügt „§ 22 a Wirtschaftsplan“.
 - c) In der Überschrift des § 24 wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.
 - d) In der Überschrift des § 37 werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.
2. In § 5 Satz 2 werden die Worte „Landesamtes für Wasser und Abfall“ durch das Wort „Landesumweltamtes“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 4 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer Delegierten oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 7 werden nach dem Wort „Rechnungswesen“ die Worte „; zur Wirtschaftsführung“ eingefügt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einem Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „einen Delegierten“ die Worte „eine Delegierte oder“ und nach dem Wort „werden“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierten“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 Satz 2 werden vor den Worten „ein Delegierter“ die Worte „eine Delegierte oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Nachträge“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen“ eingesetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“ und vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Nr. 10 werden nach dem Wort „ihrer“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates, den Vorstand und die Abteilungsleiterinnen und -leiter.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „beim“ durch die Worte „bei der oder bei dem“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Abteilungsleiter“ die Worte „Abteilungsleiterinnen oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Abteilungsleiter“ die Worte „Abteilungsleiterinnen oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 Satz 3 werden das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt und nach den Worten „und von“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- h) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Je“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
- i) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine Vertreterin oder ein“ ersetzt und werden vor den Worten „der vom“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- j) In Absatz 9 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- f) Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:
„Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zu stellen. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 zu stellen.“
- g) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Er bestimmt die oder den insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständige Abteilungsleiterin oder zuständigen Abteilungsleiter, die oder der nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreterinnen oder -Vertreter bestellt werden darf.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten „des Abteilungsleiters“ die Worte „der Abteilungsleiterin oder“ und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ und vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird die Nr. 5 wie folgt gefaßt:
„5. die übrigen Zuständigkeiten der oder des gemäß Absatz 2 Satz 2 bestimmten Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter innerhalb der Verbandsverwaltung und ihre oder seine Stellung gegenüber dem Vorstand in personellen und sozialen Angelegenheiten.“
- d) In Absatz 4 Nr. 6 werden nach den Worten „(§ 23 Abs. 2)“ die Worte „oder erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen“ angefügt.
- e) In Absatz 5 wird die Nr. 11 wie folgt gefaßt:
„11. Bestellung einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter des Vorstandes.“
- f) In Absatz 5 Nr. 13 werden nach den Worten „Finanzplans (§ 22)“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen (§ 22 a)“ angefügt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Abteilungsleiter“ die Worte „Abteilungsleiterinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ und die Worte „beim Vorsitzenden“ durch die Worte „bei der oder bei dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Ein Stellvertreter“ durch die Worte „Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.

- f) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der oder von dem Vorsitzenden“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt und vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden vor den Worten „den Abteilungsleiter“ die Worte „die Abteilungsleiterin oder“ eingefügt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Vorsitzenden“ durch die Worte „der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

13. In § 21 Absatz 2 werden vor den Worten „einen Abteilungsleiter“ die Worte „eine Abteilungsleiterin oder“ eingefügt.

14. Die Überschrift des sechsten Teils wird wie folgt gefaßt:
„Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der von der Verbandsversammlung festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.“

16. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Wirtschaftsplan

(1) Der Verband kann anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen einführen.

(2) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen die Stellenübersicht, der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist. Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – (GV. NW. 1988 S. 324) gelten entsprechend.

(4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung und den Jahresabschluß sind §§ 19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Stärkung einer wirtschaftlichen Betriebsführung kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einzelfall zeitlich begrenzte Abweichungen und Ergänzungen unter Beachtung der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens von und zu den in Absatz 3 und 4 genannten Regelungen der Eigenbetriebsverordnung über den Wirt-

schaftsplan, die Jahresrechnung, die Buchführung, die Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit zulassen.

(6) Der von der Verbandsversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Verögensplanes bedingt oder
 2. höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
- (8) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Haushaltswirtschaft“ die Worte „oder Wirtschaftsführung“ und nach dem Wort „Vermögenshaushalts“ die Worte „oder Vermögensplans“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Nähere“ die Worte „zur Wirtschaftsführung und“ eingefügt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsführung“ ersetzt durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsführung“.
- b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Der Verband ermittelt spätestens ab dem 1. Januar 2000 die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu verteilen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Der Verband kann eine Eigenfinanzierung auch mittels angemessener Direktfinanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts durch Beiträge sicherstellen, soweit die nach Satz 1 zu ermittelnden Kosten hierdurch nicht unterschritten werden.“

19. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplans“ durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsplans“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsjahres“ die Worte „oder Wirtschaftsjahres“ und nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Worte „oder einer Änderung des Wirtschaftsplans“ eingefügt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zur oder zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamtin oder Landesbeamten, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
 2. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamtin oder Beamten der staatlichen Umweltverwaltung.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Weise“ die Worte „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „ihre“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

21. In § 35 Absatz 1 werden die Worte „Der Vertreter“ durch die Worte „Die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.
22. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan verfügen oder die außerplanmäßigen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.“
23. § 37 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.
 - In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einen Beauftragten“ die Worte „eine Beauftragte oder“ und nach dem Wort „bestellen,“ die Worte „die oder“ eingefügt.
 - In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Beauftragte“ durch die Worte „Die oder der Beauftragte“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden vor den Worten „dem Beauftragten“ die Worte „der oder“ eingefügt.
24. § 41 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ und vor den Worten „sein Stellvertreter“ die Worte „seine Stellvertreterin oder“ und vor dem Wort „Abteilungsleiter“ die Worte „Abteilungsleiterin oder“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „der Geschäftsführer“ die Worte „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Ruhrverband

Das Gesetz über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 178), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 62), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift des 6. Teils wird wie folgt gefaßt: „Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“
 - Nach „§ 22 Haushaltsplan, Finanzplan“ wird eingefügt „§ 22a Wirtschaftsplan“.
 - In der Überschrift des § 24 wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.
 - In der Überschrift des § 37 werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.
- In § 5 Satz 2 werden die Worte „Landesamtes für Wasser und Abfall“ durch das Wort „Landesumweltamtes“ ersetzt.
- § 11 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 3 Nr. 4 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer Delegierten oder“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Nr. 8 werden nach dem Wort „Rechnungswesen“ die Worte „; zur Wirtschaftsführung“ eingefügt.
- § 12 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
 - In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Jeder“ durch die Worte „Jede oder jeder“ ersetzt.
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „einen Delegierten“ die Worte „eine Delegierte oder“ und nach den Worten „vertreten werden,“ die Worte „die oder“ eingefügt.
 - In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
 - In Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
 - In Absatz 6 Satz 2 werden vor den Worten „ein Delegierter“ die Worte „eine Delegierte oder“ eingefügt.
 - In Absatz 7 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.
- § 14 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Nachträge“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“ und vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „und des Jahresabschlusses“ eingefügt.
- § 15 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates.“
 - In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „beim“ durch die Worte „bei der oder dem“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
 - In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt und vor den Worten „einem von“ werden die Worte „einer oder“ eingefügt.
 - In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Je“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
 - In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine Vertreterin oder ein“ ersetzt und vor den Worten „der vom“ werden die Worte „die oder“ eingefügt.
 - In Absatz 9 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- § 16 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
 - In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder –“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
 - Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt: „Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zu stellen. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2

Nr. 1 oder 2 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 zu stellen.“

- g) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „zum Vorsitzenden“ die Worte „zur oder“ eingefügt.
 b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterin oder –“ eingefügt.
 c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterin oder –“ eingefügt.
 d) In Absatz 4 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Worte „oder erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen“ angefügt.
 e) In Absatz 5 Nr. 13 werden nach den Worten „Finanzplans (§ 22)“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen (§ 22a)“ angefügt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ und die Worte „beim Vorsitzenden“ durch die Worte „bei der oder bei dem Vorsitzenden“ ersetzt.
 c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Ein Stellvertreter“ durch die Worte „Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.
 d) In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
 e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der oder von dem Vorsitzenden“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
 b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt und vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
 c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „des Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
 b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
 c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt und vor dem Wort „Leiter“ die Worte „Leiterin oder“ eingefügt.
 e) In Absatz 2 Satz 4 werden vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
 f) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
 g) In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.

13. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.

14. Die Überschrift des sechsten Teils wird wie folgt gefaßt: „Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der von der Verbandsversammlung festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt“ gestrichen.

d) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.“

16. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Wirtschaftsplan

(1) Der Verband kann anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen einführen.

(2) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen die Stellenübersicht, der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist. Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – (GV. NW. 1988 S. 324) gelten entsprechend.

(4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung und den Jahresabschluß sind §§ 19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Stärkung einer wirtschaftlichen Betriebsführung kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einzelfall zeitlich begrenzte Abweichungen und Ergänzungen unter Beachtung der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens von und zu den in Absatz 3 und 4 genannten Regelungen der Eigenbetriebsverordnung über den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung, die Buchführung, die Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit zulassen.

(6) Der von der Verbandsversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
2. höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

(8) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „Wirtschaftsführung“ eingefügt.
 b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Haushaltswirtschaft“ die Worte „oder Wirtschaftsführung“ und nach dem Wort „Vermögenshaushalts“ die Worte „oder Vermögensplans“ eingefügt.
 c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Nähere“ die Worte „zur Wirtschaftsführung und“ eingefügt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsführung“ ersetzt durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschafts-führung“.
- b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Der Verband ermittelt spätestens ab dem 1. Januar 2000 die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu verteilen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Der Verband kann eine Eigenfinanzierung auch mittels angemessener Direktfinanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts durch Beiträge sicherstellen, soweit die nach Satz 1 zu ermittelnden Kosten hierdurch nicht unterschritten werden.“

19. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsplanes“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsjahr“ die Worte „oder Wirtschaftsjahr“ und nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Worte „oder einer Änderung des Wirtschaftsplanes“ eingefügt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 1. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zur oder zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamtin oder Landesbeamten, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
 2. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamtin oder Beamten der staatlichen Umweltverwaltung.
- b) In Absatz 2 werden vor den Worten „ein Stellvertreter“ die Worte „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

21. In § 34 Absatz 1 werden die Worte „der Minister“ durch die Worte „das Ministerium“ ersetzt.

22. In § 35 Absatz 1 werden die Worte „Der Vertreter“ durch die Worte „Die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.

23. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan verfügen oder die außerplanmäßigen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.“

24. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einen Beauftragten“ die Worte „eine Beauftragte oder“ und vor den Worten „der alle“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Beauftragte“ durch die Worte „Die oder der Beauftragte“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 werden vor den Worten „dem Beauftragten“ die Worte „der oder“ eingefügt.

25. In § 41 Absatz 5 Satz 1 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ und vor den Worten „sein Stellvertreter“ die Worte „seine Stellvertreterin oder“ eingefügt.

Artikel 10**Änderung des Gesetzes über den Wupperverband**

Das Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbands-gesetz – WuppervVG –) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 40) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
„Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“
- b) Nach „§ 22 Haushaltsplan, Finanzplan“ wird eingefügt „§ 22 a Wirtschaftsplan“.
- c) In der Überschrift des § 24 wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „; Wirtschaftsführung“ eingefügt.
- d) In der Überschrift des § 37 werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.

2. In § 5 Satz 2 werden die Worte „Landesamtes für Wasser und Abfall“ durch das Wort „Landesumweltamtes“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 4 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer Delegierten oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nr. 7 werden nach dem Wort „Rechnungswesen“ die Worte „; zur Wirtschaftsführung“ eingefügt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einem Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Entsendung“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „einen Delegierten“ die Worte „eine Delegierte oder“ und nach dem Wort „werden“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 Satz 2 werden vor den Worten „ein Delegierter“ die Worte „eine Delegierte oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Nachträge“ die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen“ eingesetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“

und vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder des Jahresabschlusses“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Nr. 10 werden nach dem Wort „ihrer“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates, den Vorstand und die Geschäftsbereichsleiterinnen und -leiter.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „beim“ durch die Worte „bei der oder dem“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Geschäftsbereichsleiter“ die Worte „Geschäftsbereichsleiterinnen oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Geschäftsbereichsleiter“ die Worte „Geschäftsbereichsleiterinnen oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt und vor den Worten „einem von“ werden die Worte „einer oder“ eingefügt.
- h) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Je“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
- i) In Absatz 8 Satz 2 wird das erste Wort „Ein“ durch die Worte „Eine Vertreterin oder ein“ ersetzt und vor den Worten „der vom“ werden die Worte „die oder“ eingefügt.
- j) In Absatz 9 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder -“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder -“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder -“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- f) Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:
„Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zu stellen. Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 zu stellen.“
- g) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Er bestimmt die oder den insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes

zuständige Geschäftsbereichsleiterin oder zuständigen Geschäftsbereichsleiter, die oder der nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreterinnen oder -Vertreter bestellt werden darf.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten „des Geschäftsbereichsleiters“ die Worte „der Geschäftsbereichsleiterin oder“ und vor dem Wort „ihm“ die Worte „ihr oder“ und vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterin oder -“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird die Nr. 5 wie folgt gefaßt:
„5. die übrigen Zuständigkeiten der oder des gemäß Absatz 2 Satz 2 bestimmten Geschäftsbereichsleiterin oder Geschäftsbereichsleiters innerhalb der Verbandsverwaltung und ihre oder seine Stellung gegenüber dem Vorstand in personellen und sozialen Angelegenheiten.“
- d) In Absatz 4 Nr. 6 werden nach den Worten „(§ 23 Abs. 2)“ die Worte „oder erfolggefährdenden Mehraufwendungen“ angefügt.
- e) In Absatz 5 wird die Nr. 11 wie folgt gefaßt:
„11. Bestellung einer Geschäftsbereichsleiterin oder eines Geschäftsbereichsleiters zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter des Vorstandes.“
- f) In Absatz 5 Nr. 13 werden nach den Worten (Finanzplans (§ 22)) die Worte „oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen (§ 22 a)“ angefügt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Geschäftsbereichsleiter“ durch die Worte „Geschäftsbereichsleiterinnen oder -leiter“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt und vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „bei der oder bei dem“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Ein Stellvertreter“ durch die Worte „Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der oder von dem Vorsitzenden“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt und vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Geschäftsbereichsleiter“ durch die Worte „die Geschäftsbereichsleiterin oder -leiter“ ersetzt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „dem“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

13. In § 21 Absatz 2 werden vor den Worten „einen Geschäftsbereichsleiter“ die Worte „eine Geschäftsbereichsleiterin oder“ eingefügt.

14. Die Überschrift des sechsten Teil wird wie folgt gefaßt:
„Haushaltsplan, Finanzplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der von der Verbandsversammlung festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „festgestellt“ die Worte „und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt“ gestrichen.

d) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.“

16. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Wirtschaftsplan

(1) Der Verband kann anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen einführen.

(2) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen die Stellenübersicht, der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist. Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – (GV. NW. 1988 S. 324) gelten entsprechend.

(4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung und den Jahresabschluß sind §§ 19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Stärkung einer wirtschaftlichen Betriebsführung kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einzelfall zeitlich begrenzte Abweichungen und Ergänzungen unter Beachtung der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens von und zu den in Absatz 3 und 4 genannten Regelungen der Eigenbetriebsverordnung über den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung, die Buchführung, die Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit zulassen.

(6) Der von der Verbandsversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
2. höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

(8) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungswesen“ das Wort „Wirtschaftsführung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Haushaltswirtschaft“ das Wort „Wirtschaftsführung“ und nach dem Wort „Vermögenshaushalts“ die Worte „oder Vermögensplans“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Nähere“ die Worte „zur Wirtschaftsführung und“ eingefügt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsführung“ ersetzt durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsführung“.

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Der Verband ermittelt spätestens ab dem 1. Januar 2000 die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu verteilen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Der Verband kann eine Eigenfinanzierung auch mittels angemessener Direktfinanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts durch Beiträge sicherstellen, soweit die nach Satz 1 zu ermittelnden Kosten hierdurch nicht unterschritten werden.“

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch die Worte „Haushalts- oder Wirtschaftsplanes“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Worte „oder einer Änderung des Wirtschaftsplans“ eingefügt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zur oder zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamtin oder Landesbeamten, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt,

2. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamtin oder Beamten der staatlichen Umweltverwaltung,“

b) In Absatz 2 werden vor den Worten „ein Stellvertreter“ die Worte „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

21. In § 35 Absatz 1 werden die Worte „Der Vertreter“ durch die Worte „Die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.

22. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Wirtschaftsplan verfügen oder die außerplanmäßigen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.“

23. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einen Beauftragten“ die Worte „eine Beauftragte oder“ und vor den Worten „der alle“ die Worte „die oder“ eingefügt.

c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Beauftragte“ durch die Worte „Die oder der Beauftragte“ ersetzt.

d) In Absatz 2 werden vor den Worten „dem Beauftragten“ die Worte „der oder“ eingefügt.

24. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ und vor den Worten „sein Stellvertreter“ die Worte „seine Stellvertreterin oder“ eingefügt.

rin oder“ und vor dem Wort „Geschäftsbereichsleiter“ die Worte „Geschäftsbereichsleiterin oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „den Geschäftsführer“ die Worte „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

Artikel 11

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands- gesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG)

Erster Teil

Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen (zu § 65 WVG)

Erster Abschnitt

§ 1

Grundsätze

(1) Der Wasser- und Bodenverband (Verband) hat bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Abweichend von den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die Vorschriften des ersten Teils. Die Satzung kann bei Bedarf weitergehende Regelungen treffen oder vorschreiben, daß der Verband ausschließlich die für Gemeinden geltenden Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens anwendet, soweit es die Verhältnisse des Verbandes zulassen.

Zweiter Abschnitt

Haushalt

§ 2

Haushaltsplan

(1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig vor seinem Beginn einen Haushaltsplan aufzustellen; dieser muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dem Haushaltsplan sind die erforderlichen Anlagen beizufügen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann auch ein Haushaltsplan für zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich

1. eingehenden Einnahmen
2. zu leistenden Ausgaben
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Er ist die Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

(4) Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushalts, insbesondere aus den Beiträgen der Verbandsmitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder nicht regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Zuwendungen bestritten werden sollen, sind in einem besonderen Teil des Haushaltsplans (Vermögenshaushalt) darzustellen.

(5) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

§ 3

Finanzplan

Für Investitionen größeren Umfangs, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, ist mit dem Haushaltsplan ein mehrjähriger Finanzplan aufzustellen, in dem Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen

Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt werden. Das erste Planungsjahr des Finanzplans ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 4

Vermögen

(1) Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Zusammenstellung des Kapital-, Anlagen- und Grundvermögens (Vermögensübersicht) beizufügen. Grundvermögen ist nur für die Grundstücke zu bewerten, die nicht unmittelbar der Durchführung der Verbandsaufgaben dienen.

(2) Der Verband hat sein Vermögen aus den ordentlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts zu unterhalten.

§ 5

Haushaltsführung

(1) Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander in voller Höhe zu verbuchen und zu belegen.

(2) Personal- und Betriebsausgaben sind nach wesentlichen Ausgabearten getrennt voneinander auszuweisen.

(3) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, die Ausgabebelege mindestens den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie bei Erwerb von Gegenständen auch den Verwendungszweck.

(4) Einnahme- und Ausgabebelege sind fünf Jahre, Belege zu Investitionsmaßnahmen zehn Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.

§ 6

Tilgung der Schulden, Rücklagen

(1) Für langfristige Darlehen stellt der Verband einen Tilgungsplan auf und sammelt die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(2) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabenvolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, soll der Verband planmäßig aus den laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen in angemessener Höhe bilden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die Investitionen zur Erweiterung des Verbandsunternehmens dienen.

§ 7

Kassenkredit

(1) Der Verband darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Kassenkredite) bis zu der von der Aufsichtsbehörde nach § 75 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) genehmigten Höhe aufnehmen.

(2) Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von 9 Monaten zu tilgen.

Dritter Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 8

Wirtschaftsplan

(1) Der Verband kann durch Beschluß der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen einführen.

(2) Die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuß stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen

und der Finanzplan beizufügen. Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – (GV. NW. 1988 S. 324) gelten entsprechend.

(4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluß, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind §§ 19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Der von der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuß festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und die Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
2. höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

(7) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Vierter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 9

Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplans

(1) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge dazu auf.

(2) Durch Beschluß der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite (Haushaltsbeschluß) wird der Haushaltsplan festgesetzt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und gegebenenfalls die Nachträge dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.

(3) Wenn der Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplan oder im Wirtschaftsplan festsetzt, kann die Aufsichtsbehörde einen mit Gründen versehenen Festsetzungsbescheid erlassen. Gleichzeitig soll sie den zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge bestimmen und ihre Erhebung durch Beitragsbescheid anordnen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuß kann vom Vorstand verlangen, daß er gegen einen Bescheid nach Absatz 3 Widerspruch einlegt. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Nichtplanmäßige Ausgaben

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sind der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuß in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 11

Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf

und leitet sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der von der Verbandsversammlung oder vom Verbandsausschuß bestimmten Prüfstelle zu. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum bestimmen oder den Verband ganz von der Prüfung freistellen. Ist der Verband von der Prüfung freigestellt, hat die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuß mindestens eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer zu wählen, die oder der die Aufgaben der Prüfstelle wahrnimmt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und
3. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften dieses Gesetzes, der Satzung und sonstiger Vorschriften in Einklang stehen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Haushaltsführung/Wirtschaftsführung des Verbandes durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Verband.

§ 12

Entlastung

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuß und der Aufsichtsbehörde vor. Die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuß beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Zweiter Teil

Bekanntmachungsverfahren (zu § 67 WVG)

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde werden dadurch bewirkt, daß die Aufsichtsbehörde den vollständigen Wortlaut ihrer Mitteilung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntmacht. Außerdem veröffentlicht die Aufsichtsbehörde in der am Verbandssitz verbreiteten, auflagenstärksten Tageszeitung einen Hinweis auf den Gegenstand und die Fundstelle ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Liegt das Verbandsgebiet in den Bezirken mehrerer, gleichrangiger Aufsichtsbehörden, ist die öffentliche Bekanntmachung gemäß Satz 1 auch in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der benachbarten Aufsichtsbehörden vorzunehmen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über ein amtliches Veröffentlichungsblatt verfügt, hat die Veröffentlichung ortsüblich zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann stattdessen auch in der am Verbandssitz verbreiteten, auflagenstärksten Tageszeitung einen Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung veröffentlichen; in diesem Fall hat sie den vollständigen Wortlaut der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.

(2) Die Kosten der Bekanntmachungen nach Absatz 1 trägt der Verband.

(3) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für seine Mitglieder bzw. die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes vorgenommen werden.

Dritter Teil

Gebühren (zu § 69 WVG)

§ 14

Freiheit von Gebühren

(1) Für Geschäfte sowie für den Grunderwerb und für Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben oder zur sonstigen Durchführung

des Wasserverbandsgesetzes werden Gebühren der Behörden und Gerichte nicht erhoben; dies gilt nicht für Amtshandlungen der in § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Behörden. § 69 Abs. 2 WVG ist anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Gebührenbescheide, die nach dem 1. Mai 1991 erlassen wurden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Bestandskraft hatten.

(3) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben dient.

Vierter Teil

Auflösung bestehender Verbände (zu § 79 Abs. 3 WVG)

§ 15

Vereinfachte Auflösung

Die Aufsichtsbehörde kann bestehende Verbände, deren Organe nicht mehr zu aktivieren sind, gemäß § 62 Abs. 3 WVG auflösen. § 62 Abs. 1 und 2 und § 63 WVG finden keine Anwendung. Die Aufsichtsbehörde regelt die Abwicklung und entscheidet über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens.

Artikel 12

Neufassung der Gesetze

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, die durch die Artikel 1 bis 10 geänderten Gesetze in der neuen Fassung mit neuem Datum, fortlaufender Paragraphen-, Nummern- und Buchstabenfolge und entsprechend geändertem Inhaltsverzeichnis bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe a) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für
Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin für Bauen und Wohnen
Ilse Brusic

– GV. NW. 1995 S. 248.

(L.S.)